

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0285

Sachbearbeiter: Frau Bigus

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss.

Hierbei sind im Hauptausschuss sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Folgende Spende an die VG Bad Ems -Nassau wurde geleistet.

Für das Aufstellen von 1 Volksbank leistete die Volksbank eine Spende in Höhe von 1.823,51€ nach § 10 Abs.1 EstG.

Die VG BEN führt zwei Girokonten bei der Volksbank, somit bestehen Beziehungen.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die Volksbank in Höhe von 1.823,51 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister